



# Das BILDUNGSPAKET

## Gut zu wissen! – Schulbedarfspaket

### **Für den Schulbesuch meines Kindes/meiner Kinder benötige ich in jedem Schuljahr neue Materialien und Bücher. Gibt es hierfür einen Zuschuss aus dem Bildungspaket?**

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, bekommen einen Zuschuss für Anschaffungen rund um den Schulbesuch einmal zum 01.08. eines Jahres und zum Beginn des zweiten Halbjahres zum 01.02. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII oder (hier gilt nicht die Altersgrenze von 25 Jahren!)
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen (hier gilt nicht die Altersgrenze von 25 Jahren!)



### **Wie hoch ist der Zuschuss aus dem Bildungspaket? Bekomme ich alle Ausgaben erstattet?**

Der Auszahlungsbetrag zum 01.08. eines Jahres beträgt 100,00 €. Zum 01.02. werden noch einmal 50,00 € für die Anschaffung von Schulmaterialien gewährt. Eine Erstattung der tatsächlichen Kosten ist nicht möglich, es werden lediglich die genannten Pauschalbeträge gewährt.

### **Wird das Geld direkt an mich ausgezahlt?**

Die Auszahlung erfolgt an Sie als Leistungsempfänger. Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, erfolgt die Auszahlung oftmals zusammen mit der SGB II-Regelleistung. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Regelleistung den Betrag für den Schulbedarf enthält, wenn Sie keine gesonderte Einzahlung auf Ihrem Kontoauszug feststellen können.

### **Muss ich die Gewährung des Zuschusses beantragen?**

Ein Antrag für das Schulbedarfspaket ist nur erforderlich, wenn Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird. Leistungsempfänger der anderen oben genannten Leistungen müssen keinen gesonderten Antrag stellen, die Auszahlung erfolgt zu den Stichtagen automatisch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Leistungsbezug am Stichtag sowie Schülerin/Schüler).

**Hinweis:** Wenn Ihr Kind/Ihre Kinder weiterhin zur Schule geht/gehen, aber älter als 16 Jahre ist/sind, legen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung vor. Hierdurch muss der Schulbesuch ab diesem Alter nachgewiesen werden.

### **Wofür genau wird das Geld ausgezahlt?**

Das Schulbedarfspaket wird insbesondere für folgende Anschaffungen/Kosten gewährt, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres Kindes/Ihrer Kinder entstehen:

- Sammlungen für die Klassenkasse
- Kopierkosten
- Anschaffung/Ausleihe von Schulbüchern\*
- Anschaffung von Mappen, Heften, Stiften usw.

\* Empfänger von Sozialleistungen sind in der Regel von den Kosten der Lernmittelausleihe befreit. Eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule können Sie bei Ihrer Sachbearbeitung z. B. der Regelleistung nach dem SGB II oder des Wohngeldes beantragen.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:  
**www.landkreis-verden.de** **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell das Schulbedarfspaket stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ **04231 15-828** oder E-Mail: **Bildungspaket@landkreis-verden.de**